

- igenos Genossenschaftspraxis 1 -

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?

union
DESIGN
group eG
publishing

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?

** Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 - 1996 Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhof a .d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite www.wegfrei.de sowie Verfasser zweier Bücher, die sich mit der Mitgliedschaft bei Genossenschaftsbanken und mit der fehlenden Mitgliederinformation bei Fusionen befassen.*

© igenos e.V. Bullay

union
DESIGN
group eG
publishing

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.*

ISBN: 978-3-947355-11-2

Gestaltung: union design group eG i.Gr., Bullay 2017

Satz: Contenta UG, 90613 Großhabersdorf

Herausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay

www.igenos.de

post@igenos.de

© Verlag: union design group eG i.Gr., Bullay 2017. Printed in
Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbe-
halten.

Geleitwort der Herausgeber

Dieses Buch befasst sich mit der Mitgliederförderung und richtet sich an die ca. 18,4 Millionen Mitglieder der Genossenschaftsbanken, deren Vertreter, Aufsichtsräte, Mitarbeiter und Vorstände. Auch die genossenschaftlichen Prüfungs-, Dach- und Spitzenverbände sowie deren Schulungseinrichtungen sollten sich nach der Lektüre dieses Buches noch einmal intensiv mit dem Thema „genossenschaftliche Mitgliederförderung“ auseinandersetzen. Mitgliederförderung ist der alleinige Sinn und Zweck jeder Genossenschaft. Allein darum geht es im Genossenschaftsgesetz. Zu den Besonderheiten der Rechtsform Genossenschaft gehört die direkte Förderung der Mitglieder bei ihren Geschäften mit ihrer Genossenschaft. Die Förderung der Region darf kein Ersatz für unterlassene Mitgliederförderung sein. Mitgliederförderung wird vom Gesetzgeber zumindest der Richtung nach beschrieben, aber trotzdem von den genossenschaftlichen Verbänden konsequent und vorsätzlich missachtet.

Der Schutz der Genossenschaftsmitglieder vor ihren Verwaltungsorganen wurde erstmals im März 1889 im Reichstag eingefordert und protokolliert. Es ist an der Zeit, den heutigen Gesetzgeber an seine Verpflichtungen zu erinnern.

Die Genossenschaftsidee ist Weltkulturerbe, 200 Jahre Raiffeisen, die Genossenschaftsmitglieder sind laut Umfragen mit ihrer Genossenschaft und ihren Vorständen hoch zufrieden. Doch dieses Ergebnis ist nicht zufriedenstellend. Obwohl in der Vergangenheit sehr viel Geld in Imagewerbung und Markenaufbau investiert wurde, ist den wenigsten Mitgliedern bekannt, mit welchen Rechten

aber auch Pflichten die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verbunden ist. Die Bankmitglieder bilden die Geschäftsgrundlage, haften persönlich mit ihrer Einlage und Nachschusspflicht, verzichten auf den Wertzuwachs ihrer Geschäftsanteile und erwerben dafür als Gegenleistung den Rechtsanspruch auf eine persönliche Förderung durch ihre Genossenschaft. Darum geht es in diesem Buch.

Gerald Wiegner
Vorstand

igenos e.V.
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Bullay / Mosel

Es gehört immer etwas guter Wille dazu,
selbst das Einfachste zu begreifen,
selbst das Klarste zu verstehen.

(Marie von Ebner-Eschenbach)

Vorwort des Autors

Es gibt viele Faktoren im Leben, die den Fortgang des eigenen beruflichen Werdegangs entscheidend verändern können. Eine davon war meine persönliche Lebensanschauung und Überzeugung, dass ich, wenn ich einmal Rechenschaft über mein Leben ablege, mir nicht vorhalten lassen muss, dass ich mir meine mir wichtigen Werte für ein paar Silberlinge abkaufen ließ.

Es begann alles mit dem Bestreben des Genossenschaftsverbandes Bayern, unsere Raiffeisenbank mit prüfungsmopolistischer Nachdrücklichkeit zu einer Fusion mit der vom Verband gewünschten größeren Raiffeisenbank zu bewegen. Deren Vorstandsvorsitzender war zufälligerweise ein ehemaliger Prüfer dieses Genossenschaftsverbandes. Weitere uns erreichende Fusionsangebote wurden vom Verband ohne jegliche Prüfung abgelehnt. Die Einflussnahme des Verbandes ging so weit, dass mir im Jahr 1995 seitens der Prüfer dieses Verbandes strikt und unter Androhung von Gegenmaßnahmen verboten wurde, mein Wissen über ein anderes, besseres Fusionsangebot einer anderen Bank, als Gegenangebot zu der vom Verband für unsere Bank vorgesehenen Fusionsplanung, unseren Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern. Ich habe mich diesem Diktat, in vollem Bewusstsein der daraus folgenden Konsequenzen, nicht gebeugt.

In einer denkwürdigen Generalversammlung habe ich mich über das Verbot des Verbandes hinweggesetzt und unsere Mitglieder über das Gegenangebot und über die dazu erfolgte Reaktion des Verbandes informiert. Ein Jahr später bin ich, nach offiziell nie stattgefundenen War-

nungen des Aufsichtsrats vor Repressalien des Verbandes und dessen Prüfer, freiwillig aus den Diensten der angeblichen Erben von Friedrich Wilhelm Raiffeisen ausgeschieden.

Mir war stets unbegreiflich, wie ein Prüfer des Genossenschaftsverbands behaupten konnte, der Förderauftrag einer Genossenschaft sei schon längst Geschichte und überholt und spuke nur noch in den Köpfen einiger weniger ewig Gestriger herum.

In den vergangenen 20 Jahren habe ich mehr über das Wesen der Rechtsform eG gelernt als ich mir je hätte träumen lassen. Ich habe erkannt, wie sehr diese Rechtsform zum Nutzen einiger weniger missbraucht wird. Und wie viele Vorstände und noch mehr Aufsichtsräte – oft unwissend – dabei mitmachen.

Den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken wird seit Jahren eingeredet, dass alles Handeln einer Volks- oder Raiffeisenbank nur zum Besten der Mitglieder geschieht. Der einer Genossenschaft obliegende Auftrag, die Mitglieder zu fördern, wird umgedeutet in Förderung der Region und der sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen im Geschäftsgebiet der Genossenschaft.

Folgt man der landläufigen Meinung, aber auch der offiziellen Meinung der Genossenschaftsorganisation nahestehender, wissenschaftlicher Institute und Organisationen und auch den einzelnen Verbänden bis hinauf zum Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) und dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV), dann wäre der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Auftrag zur Förderung der Mitglieder lediglich abstrakt. Es wird behauptet, die-

ser Auftrag sei gesetzlich nicht konkret definiert und würde deshalb lediglich das Vorhandensein einer Förderabsicht bedingen.

Doch gerade die überall verkündete Meinung, dass der zwingende Auftrag einer Genossenschaft und insbesondere einer Kreditgenossenschaft, also einer Volks- und Raiffeisenbank, nicht konkret definiert ist, entspricht nicht der Wahrheit. Die Bundesregierung hat eine klare, unmissverständliche und nicht nach Belieben anders deutbare Beschreibung des Auftrags und der Rechtsgrundlage einer Kreditgenossenschaft abgegeben, an der niemand vorbeikommt.

Wie sehr dieser Auftrag und der besondere Zweck einer ganz besonderen Rechtsform heute missachtet werden, beschreibt das vorliegende Buch. Denn es ist wieder einmal Zeit, der Wahrheit jenen Raum zu geben, den sie verdient.

Es ist Zeit, dass sich die Mitglieder wehren. Es ist Zeit, von den Vorständen Rechenschaft zu verlangen. Ganz besonders, wenn diese den ihnen von Gesetz und Satzung zwingend auferlegten Auftrag zur Mitgliederförderung missachten, stattdessen Gewinnmaximierung zu Gunsten der Bank betreiben und die Genossenschaft der Gefahr einer Zwangsauflösung nach § 81 Abs. 1 GenG aussetzen.

Denn für Gewinnmaximierung hat der Gesetzgeber genügend andere Rechtsformen zur Verfügung gestellt

Großhabersdorf, im September 2017

Georg Scheumann

Inhaltsverzeichnis

I. Der unmissverständliche Auftrag	15
1. Verraten und verkauft (1).....	15
2. So steht es im Genossenschaftsgesetz (GenG)	16
3. Förderzweck aus der Sicht der Gesetzgebung.....	17
a) Der Auftrag	17
b) Die Definition des Förderauftrags einer Kreditgenossenschaft durch die Bundesregierung	17
II. Das Wir-machen-den-Weg-frei Prinzip	22
1. BVR Werbefilm	22
2. Verraten und verkauft (2).....	24
III. Mitgliederförderung ist der alleinige Auftrag	26
1. Die Unterscheidung von anderen Rechtsformen	27
1.1 Regionalförderung ist keine Mitgliederförderung	35
1.2 Der besondere Unterschied	37
1.3 Stimmen der Wissenschaft.....	40
1.4 Die Kapitaldividende – zwar gut, aber keine Förderung.....	46
1.5 Direkte, unmittelbare Förderung.....	49
1.6 Genossenschaftliche Rückvergütung.....	51
1.7 Beteiligungsfonds gemäß § 73 Abs. 3 GenG	61
1.8 Förderung der Mitglieder statt Förderung der Bank	70
2. Auch das gehört zum Förderauftrag	71
2.1 Problemkredite und Förderauftrag.....	71
IV. Die Nichtumsetzung des Förderauftrags	79
1. Mahnende Stimmen gibt es schon lange	79
1.1 Bankgewinne wichtiger als Mitgliederförderung.....	81
1.2 Managerinteresse statt Mitgliederinteresse.....	83
1.3 Verschleierte Gewinnausweise	84
1.4 Der Fonds für allgemeine Bankrisiken.....	87
1.5 Wem nützt dieser Fonds am meisten	92
1.6 Falsche Solidarität?.....	95
1.7 Das Damoklesschwert solch falscher Solidarität	98
1.8 Beispiele gibt es bereits	103
1.9 Verraten und verkauft (3).....	105
2. Regionalförderung als fadenscheiniges Alibi	108
3. Sanktionen	112
4. Fusion von Genossenschaftsbanken	116
4.1 Prüfungsgutachten als Voraussetzung	116

4.2 Verschmelzungsbericht des Vorstands	122
4.3 Fusion und deren Folgen für die Mitglieder	125
4.4 Fusion und deren positive Folgen für den Vorstand.....	127
4.5 Verraten und Verkauft (4).....	130
4.6 Nach der Fusion.....	134
4.7 Eigentliches Ziel einer Fusion	136
5. Das Nichtmitgliedergeschäft.....	137
5.1 Kreditvergabe an Nichtmitglieder Zugelassen ab dem Jahr 1973	137
5.2 Das Geschäft mit Nichtmitgliedern	140
5.3 Das Nichtmitgliedergeschäft in der Praxis.....	142
5.4 Nichtmitgliedergeschäft und Mitgliederförderung.....	146
V. Verantwortliche Organe und Überwacher	148
1. Der Vorstand	148
1.1 Gesetzliche Grundlagen des Vorstandsamtes	149
1.2 Zur Sorgfaltspflicht des ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft	151
1.3 Zur Treuepflicht des Vorstands	156
1.4 Wo kein Kläger, da kein Richter	159
2. Der Aufsichtsrat.....	162
2.1 Stellung und Auftrag des Aufsichtsrates.....	165
2.2 Gesetz und Satzung setzen Handlungsgrenzen	168
2.3 Aufsichtsrat und Förderauftrag	170
3. Der genossenschaftliche Prüfungsverband	172
3.1 Pflichtmitgliedschaft und Prüfungsmonopol.....	172
3.2 Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung	178
3.3 Überwacht oder nicht, das ist die Frage	186
3.4 Verdacht der Missachtung hoher verfassungsrechtlicher Anforderungen	199
3.5 Verraten und verkauft (5).....	205
3.6 Prüfungsmonopol – ein Relikt aus dunkelster Zeit	206
4. Die Staatsaufsicht.....	211
VI. Mahnendes.....	215
1. Verraten und verkauft (6).....	215
2. Das Ausnutzen der Unwissenheit	219
3. Woran es liegt.....	223
VII. Die Missachtung einer besonderen Rechtsform	224
VIII. Fazit.....	229
Literaturverzeichnis	232
Anlagen	235

I. Der unmissverständliche Auftrag

1. Verraten und verkauft (1)

Die genossenschaftlichen Bank- und Verbandsmanager von heute haben die Ideen und Ideale von Friedrich Wilhelm Raiffeisen vergessen. Diese sind jedoch noch immer aktuell und gesetzliche Grundlage jeder Volks- und Raiffeisenbank.

Rechtsgrundlage jeder Genossenschaftsbank sind nicht die Vorstellungen von Bank- und Verbandsmanagern, sondern einzig und allein die Vorgaben und Beschreibungen des jeweiligen Gesetzgebers zu einer ganz besonderen Rechtsform. Die deutsche Bundesregierung hat dazu die Aufgabe und das Tätigkeitsprofil einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft eindeutig und zweifelsfrei beschrieben.

Dieses Buch wendet sich gegen den Missbrauch der Rechtsform eG durch einige wenige Wissende, die auf Kosten von mehr als 18 Millionen Genossenschaftsmitgliedern ein eigenes Finanzimperium errichten wollen.

2. So steht es im Genossenschaftsgesetz (GenG)

„§ 1 Wesen der Genossenschaft

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder,

2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist."

3. Förderzweck aus der Sicht der Gesetzgebung

a) Der Auftrag

Insbesondere auf Betreiben von Hermann Schulze-Delitzsch und erstmals 1867 in Preußen verabschiedet, wurde das Genossenschaftsgesetz am 01.10.1889 verbindlich für das Deutsche Reich eingeführt.

Demnach waren und sind Genossenschaften Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken.

Eine genaue Definition wie die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu vollziehen war, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dies war aber auch nicht unbedingt erforderlich, da jeder der Mitglieder das Wesen einer Genossenschaft kannte und wusste, dass der betriebene Unternehmensgegenstand nicht der Gewinnförderung des Unternehmens sondern der Kostenreduzierung der Mitglieder dienen sollte.

erstmaliger Einführung des Genossenschaftsgesetzes. Die Besonderheit dieser Aussage liegt woanders. Massiv wird seit Jahren seitens der Genossenschaftsorganisation versucht, der Öffentlichkeit einzureden, der Förderauftrag bedeute die Anwesenheit in der Region als Kreditgeber für die Region, als Arbeitgeber, als Ausbilder, als Steuerzahler, als Unterstützer der Region usw.

Regional verwurzelte Banken in der Rechtsform Aktiengesellschaft, aber auch die regionalen Sparkassen sind der lebende Beweis dafür, dass eine solche als angebliche Mitgliederförderung angepriesene "Förderung der Region" jederzeit auch in anderer Rechtsform funktioniert. Der Grund für die Förderung, oder besser gesagt Unterstützung, der Region und deren Menschen und Bankkunden in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen ihrer Heimatregion sowie ein Engagement in Sport und Kultur, Jugendförderung und Vereinswesen liegt darin, dass alle diese Banken, ebenso wie die Genossenschaftsbanken, in der Region verwurzelt sind.

Die Besonderheit der Aussage liegt deshalb besonders im Begriff: **"Unterschied zu allen anderen Gesellschaftsformen"**. Doch was ist der Unterschied, der dazu führt, dass im Unterschied zu allen anderen Gesellschaftsformen, die Mitglieder gefördert werden müssen?

§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG, der aussagt, dass die Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden, könnte man theoretisch ausschließen. Ebenso kann auch § 73 Abs. 3 GenG, der die Einführung eines Beteiligungs-

fonds für Mitglieder regelt, ausgeschlossen werden, denn wenn unter Förderung der Mitglieder die Einführung eines Beteiligungsfonds verstanden werden sollte, dann hätte man diesen im Jahr 1973 überhaupt nicht vorsehen müssen, es hätte ein Verzicht auf § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG genügt. Dadurch allerdings wäre jedoch keinerlei Unterschied zu allen anderen Gesellschaftsformen mehr feststellbar gewesen, weshalb diese Interpretation als Unterschied oder auch "Nicht-Übereinstimmung" entfällt.

Allerdings ergibt sich, entgegen aller Theorie, daraus die Erkenntnis, dass gerade die Bestimmung des § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG, wonach die Mitglieder am Vermögen der Genossenschaft nicht beteiligt sind, die Lösung für den Unterschied oder die "Nicht-Übereinstimmung" zu allen anderen Gesellschaftsformen geradezu auf dem Silbertablett präsentiert.

Denn bei allen anderen Gesellschaftsformen sind deren Eigentümer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Und dies bedeutet, dass, ob mit oder ohne Zahlung von Dividende, jede andere Gesellschaftsform – und insbesondere deren Vorstand – den Auftrag hat, durch maximale Gewinnerzielung den Anteilseignern dieser Gesellschaftsformen Vorteile in Form von steigenden Unternehmenswerten zu verschaffen. Wobei es diesen Gesellschaftsformen natürlich ebenso wie den Unternehmen in der Rechtsform eG freigestellt ist, in der Region Spenden zu verteilen, als Arbeitgeber aufzutreten und Steuern zu bezahlen.

Einzig und allein in der Rechtsform eG werden deren Eigentümer und Teilhaber von der Teilhabe am durch Ge-

winnzuweisungen exponentiell ansteigenden Unternehmensvermögen gesetzlich ausgeschlossen. Berücksichtigt man dies, dann bleibt als einzige Nicht-Übereinstimmung mit anderen Gesellschaftsformen eigentlich nur übrig, dass eine wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder ausschließlich bei den Einzelmitgliedern und dort bei deren Geschäften mit der Genossenschaft erfolgen kann. Die Geschäfte, mit denen die Mitglieder gefördert werden müssen, sind dabei eindeutig in § 2 Abs. 2 der kreditgenossenschaftlichen Satzung definiert.

Folglich kann deshalb eine Förderung im Rahmen der "Mitgliederzentriertheit einer eG" einzig im Gewinnverzicht der eG bei Geschäften mit ihren eigenen Mitgliedern liegen. Jegliche andere mittelbare Förderung, auch durch Dritte, hebt diesen Zwang zur unmittelbaren Förderung nicht aus. Hat man dies einmal begriffen, dann ergibt sich automatisch auch die Feststellung, dass der Förderauftrag des § 1 Abs. 1 GenG weder abstrakt noch undefiniert sein kann. Denn der Auftrag und die Instrumente, mit denen der Förderauftrag durchgeführt werden muss, sind eindeutig in Gesetz, Gesetzesunterlagen und Satzung festgelegt.

Jede Kreditgenossenschaft muss daher ihre Tätigkeit auf die Förderung der Mitglieder zentrieren. Gewinnmaximierung verbietet sich, dafür gibt es genügend andere Rechtsformen. Auch dem Gesetzgeber ist dies von Beginn an bekannt. Nicht umsonst wurden im Jahr 1968 bei der Beschreibung der Tätigkeit der einzelnen Rechtsformen, in denen Banken firmieren, die Banken in der Rechtsform Genossenschaft als grundverschieden von Banken anderer Rechtsformen genannt. Als zusätzliche

Besonderheit, ebenfalls nur für die Rechtsform Genossenschaft, hat der Gesetzgeber von Beginn an Sanktionen für die Nichterfüllung des Förderzwecks in das Gesetz aufgenommen. Wenn der Zweck der eG nicht mehr auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist, kann eine Genossenschaft gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GenG durch Urteil aufgelöst werden.

Natürlich sind bei der Förderung alle Mitglieder stets gleich zu behandeln. Und auch diese Gleichbehandlung bezieht sich auf die in der Satzung vorgegebenen Gegenstände der Geschäftstätigkeit und nicht auf eine persönliche Interpretation des Vorstands zu einzelnen Teilen dieser Geschäftsgegenstände. Dieser Unterschied oder auch die Nichtübereinstimmung mit anderen Gesellschaftsformen hat vielleicht nur deswegen dazu geführt, dass das im Jahr 1934 eingeführte Prüfungsmonopol nach dem bekannten Ende des Nationalsozialismus vom heutigen Gesetzgeber nicht ebenfalls aufgehoben wurde.

So kann die Vermutung durchaus nahe liegen, dass der heutige Gesetzgeber, da er sich schließlich nicht selbst um alles kümmern kann, er aber trotzdem gewährleisten möchte, dass dieser maßgebliche Unterschied zu anderen Gesellschaftsformen auch von den Organen der Genossenschaft eingehalten wird, bewusst darauf verzichtet hat, dieses Monopol wieder abzuschaffen. Denn schließlich wird im Gesetz nicht nur die Pflichtprüfung festgeschrieben, umgekehrt wird daraus auch eine zwingende Prüfungspflicht der Verbände. Er geht dabei in voller Selbstverständlichkeit davon aus, dass dieser Pflichtauf-

trag auf der Basis des § 1 GenG⁸ durchzuführen ist. Da die Vorschriften zur Geschäftstätigkeit einer Genossenschaftsbank deckungsgleich mit der Geschäftstätigkeit von Universalbanken anderer Gesellschaftsformen sind, könnte zwar die Prüfung des Bankgeschäfts jederzeit auch von jeder x-beliebigen anderen, Kreditinstitute prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeführt werden, da auch dort das Wissen um buchhalterische und banktypische Prüfungspflichten vorhanden ist.

Weil dort jedoch das Wissen um die Einzigartigkeit der Rechtsform eG und deren Unterscheidung von anderen Gesellschaftsformen vielleicht nicht so umfassend sein könnte wie bei den Genossenschaftsverbänden, geht offenbar der heutige Gesetzgeber und auch das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die Genossenschaftsverbände dieses Wissen vollumfassend besitzen.

Dies wiederum begründet für die Verbände die Verpflichtung, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch einen Pflichtprüfungsverband an erster und oberster Stelle die Prüfung dieser Nicht-Übereinstimmung mit allen anderen Gesellschaftsformen, somit „Mitgliederförderung statt Gewinnmaximierung“, zum Inhalt haben muss. Allerdings kann sich diese Überprüfung des wichtigsten Merkmals einer Genossenschaft, die Förderzweckkontrolle, dann nicht in einem lapidaren Negativtestat erschöpfen, wie es z. B. die bayerische Staatsaufsicht sieht. Denn letztendlich handelt es sich beim Förderzweck um das höchste Merkmal einer eG, dessen Erfüllung auch das höchste Interesse jedes ein-

⁸ Ebenda.

zelen Mitglieds sein muss. Und dies muss dann selbstverständlich auch eine umfassende Publizierung des Ob und Wie der Mitgliederförderung in Form eines "Member-Value-Reports" nach sich ziehen. Und natürlich auch einer Wertung und Würdigung, ob die Genossenschaftsbank entgegen den zwingenden Vorgaben des Gesetzgebers Gewinnmaximierung statt Mitgliederförderung betrieben hat. Logischerweise bedarf dies dann jedoch einer umfassenden Prüfung durch den Prüfungsverband nebst Wertung im Prüfungsbericht.

Denn nur so können die Mitglieder über diesen "Unterschied" zu anderen Gesellschaftsformen umfassend informiert werden. Und auch die Prüfung, ob die Mitglieder vollumfassend informiert und der Förderzweck uneingeschränkt erfüllt wurde, ist wiederum die Aufgabe eines genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbandes und Gewährträgers gem. § 63 Abs. 1 GenG, der seine Aufgabe auf der Basis des § 1 GenG zu erfüllen hat.

*„Diese Förderzweckkontrolle obliegt auch der Staatsaufsicht (§ 81 GenG), die diese Aufgabe freilich seit langem vernachlässigt und sich stattdessen mit dem Empfang und der Durchsicht der insoweit wenig aufschlussreichen Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte begnügt“.*⁹

Ob die Staatsaufsicht damit ihrer Aufgabe nachkommt, muss bezweifelt werden. Mit der Durchsicht von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten, in welchen Berichte über die Förderung der Mitglieder vergeblich gesucht werden, kann schließlich keine Kontrolle ausgeübt wer-

⁹ Volker Beuthien,: Die eingetragene Genossenschaft. Idee und Wirklichkeit, Marburger Schriften zur genossenschaftlichen Kooperation Band 112 , S. 246.

den. Und fehlende Kontrolle führt automatisch zu Fehlentwicklungen. Die von den Volks- und Raiffeisenbanken heute praktizierte „Gewinnmaximierung statt Mitgliederförderung“ wirft ein bezeichnendes Licht darauf, wie weit die Missachtung der Rechtsform Genossenschaft im genossenschaftlichen Bankwesen bereits vorangeschritten ist, ohne dass der Gesetzgeber und die von ihm selbst eingesetzte oberste Landesbehörde des Bundeslandes, in welchem der Verband seinen Sitz hat, eingreift.

1.1 Regionalförderung ist keine Mitgliederförderung

Im Lagebericht des Jahres 2016 der großen VR-Bank A mit mehr als 33.000 Mitgliedern wird folgendes ausgeführt:

„Wir fördern in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen die Menschen, Mitglieder und Kunden unserer Heimatregion. Neben unserem Engagement in Sport und Kultur sowie der Ausrichtung von Kundenveranstaltungen investieren wir in die Jugendförderung, das Vereinswesen, das Stadtbild sowie die Infrastruktur der Region.“

Für dieses Engagement in der Region gebührt dem Vorstand zwar Anerkennung und Dank. Doch weder dem Gesetz noch der Satzung der Genossenschaft ist zu entnehmen, dass der Zweck des genossenschaftlichen Unternehmens in der Förderung der Region besteht. Eine Förderung der Region ist hochloblich, sollte aber auch für ein in der Region verwurzeltes Kreditinstitut eine absolute Selbstverständlichkeit sein.

Wobei Außen vor bleiben kann, in welcher Rechtsform ein solches regionales Kreditinstitut firmiert. Denn die Förderung der Region in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen durch ein erwerbswirtschaftlich tätiges Unternehmen ist in den Gesetzesvorschriften zu den jeweiligen Rechtsformen nicht vorgeschrieben, sondern vollzieht sich auf freiwilliger Grundlage.

1.2 Der besondere Unterschied

Klar und eindeutig bedeutet die Besonderheit der Rechtsform eingetragene Genossenschaft auch für Volks- und Raiffeisenbanken, dass diese sich von anderen Kreditinstituten deshalb unterscheiden, weil bei Banken in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft, die Förderung der Mitglieder

„sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen hat, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet.“¹¹

Es nützt deshalb nichts, „verbilligte Sammelreisen“, „verbilligte Mitgliedertarife der R+V Versicherung“ oder „Vorteilspakete bei regionalen Dienstleistern mit der VR-Mitglieder-Bonus-Card“ anzubieten. Derartige Angebote sind zwar lobenswert, aber es sind stets Angebote von Fremdunternehmen. Diese können in gleicher Form auch von Kreditinstituten anderer Rechtsformen oder Sparkassen angeboten werden. Eine direkte unmittelbare Förderung kann deshalb immer nur durch bankeigene Produkte erfolgen. Direkte Förderung ist dabei immer der unmittelbar aus dem Einzelgeschäft mit dem Mitglied bzw. den Mitgliedern kommende finanzielle Vorteil des Mitglieds bzw. der Mitglieder. Diese bestehende direkte Leistungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern bildet den Kern der Mitgliedschaft in einer „eingetragenen Genossenschaft (eG)“.

¹¹ Ebenda, S. 20.

Im Geschäft mit Nichtmitgliedern kann eine Genossenschaftsbank dagegen die gleichen marktüblichen Zinsen und Gebühren verlangen und berechnen wie andere Geschäftsbanken, denn Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Förderung. Im Geschäft mit Mitgliedern dagegen reicht Kostendeckung aus, ein zusätzlicher Gewinnaufschlag bei Geschäften mit Mitgliedern ist im Sinne des Förderauftrags nicht vorgesehen. Oder um es ganz konkret auszudrücken, hier einige Beispiele:

- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder dadurch, dass sie Ihnen günstigere Konditionen gewährt als Nichtmitgliedern.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder durch günstigere Guthabenzinsen oder durch die Ausreichung von zinsgünstigen Krediten, nicht aber dadurch, dass sie ihnen eine Reise vermittelt.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder durch kostenlose Kontoführung, nicht aber dadurch, dass sie den Mitgliedern Bausparverträge und Versicherungen vermittelt und dadurch selbst Vermittlungsprovisionen erhält.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder durch kostenlose Kreditkarten, nicht aber dadurch, dass sie Bankkunden die Teilnahme an Marathonläufen oder anderen Sportveranstaltungen sponsert.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder dadurch, dass sie die mit Mitgliedergeschäften erwirtschafteten Überschüsse in Form einer genossenschaftlichen Rückvergütung an die Mitglieder

zurückgibt, denn schließlich wurden diese Überschüsse zu Lasten der Mitglieder erwirtschaftet.

- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder damit, dass sie Zinsen und Gebühren nicht nach dem höchsten erzielbaren Nutzen für die Genossenschaft, sondern nach dem besten Nutzen für das Mitglied festlegt.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder damit, dass sie genossenschaftliche Beratungen durchführt, deren Ziel einzig auf das Wohl des Mitglieds und nicht auf den größten finanziellen Nutzen für Bank und Berater ausgerichtet ist.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder durch einen förderzweckbezogenen und mit unmittelbaren finanziellen Vorteilen für die Mitglieder ausgerichteten Geschäftsbetrieb, nicht aber allein durch Ausschüttung einer jährlich einmaligen Dividende auf den einbezahlten Geschäftsanteil.
- Eine Genossenschaftsbank fördert ihre Mitglieder durch Zins- oder Forderungsverzicht, nicht aber dadurch, dass sie in der Kreditkrise des Mitglieds dessen Immobilie für ein Butterbrot an einen Dritten im Zwangsversteigerungsverfahren abgibt.

1.3 Stimmen der Wissenschaft

In mancher Wissenschaftsliteratur wird die Erfüllung des Förderauftrags ebenfalls gefordert.

Dr. Gerhard Wolf drückt es folgendermaßen aus:

„Aus der Pflicht zur Förderung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs ergibt sich, daß die Genossenschaft die Konditionen eines Mitgliedergeschäftes nicht nach dem erzielbaren Nutzen für die Genossenschaft, sondern nach dem möglichen Nutzen für das Mitglied festzulegen hat. Wird einem Genossen eine Baufinanzierung über ein Bauspardarlehen mit Zwischenfinanzierung vorgeschlagen, obwohl die Finanzierung über einen durch einen Kredit, der durch eine – bereits zugunsten der Bank bestehende – Grundschuld gesichert ist, für das Mitglied bei weitem günstiger ist, verstößt dies gegen die in § 1 GenG begründeten Pflichten der Genossenschaftsführung. Dasselbe gilt, wenn es die Bank aus eigennützigen Motiven unterläßt, das Mitglied auf günstige Anlagemöglichkeiten hinzuweisen und die Einlagen lediglich mit einem geringen Sparzins vergütet. Eine Genossenschaftsbank verletzt ihre gegenüber allen Mitgliedern in gleicher Weise bestehenden Pflichten, wenn einem Mitglied nach mehrfachen Senkungen des Diskontsatzes auf sein Drängen hin ein niedriger Kreditzins abverlangt wird, von anderen Mitgliedern aber nach wie vor der ursprüngliche Zinssatz erhoben wird. Es ist mit § 1 GenG nicht zu vereinbaren, wenn Genossenschaftsbanken bei der Gestaltung von Zinsen und Gebühren für Mitgliedergeschäfte nicht die größtmögliche Mitgliederförderung anstreben, sondern diejenigen Konditionen festle-

gen, die nach der Marktlage – also im Vergleich zu Geschäftsbanken – erzielbar sind. Es ist mit § 1 Abs. 1 GenG unvereinbar, wenn versucht wird, das Kapital durch eine ungezügelte Expansion unter Zurückstellung der Förderleistungen zu erwirtschaften.

Es gibt daher zu denken, daß sich bei einem Vergleich der Konditionen von Genossenschaftsbanken und Geschäftsbanken heute kaum noch gravierende Unterschiede ergeben. Aus der Sicht des Kunden sind die Raiffeisen- und Volksbanken heute vielfach nur noch Banken "wie alle anderen", auch wenn er Mitglied ist.

Selbstverständlich müssen die Genossenschaften die Marktbedingungen einkalkulieren und sich gegenüber Konkurrenten behaupten. Ebenso selbstverständlich ist, daß der an die Mitglieder weiterzugebende Gewinn zuvor erwirtschaftet sein muß. Aber das Ziel muß es sein, den Gewinn nicht auf Kosten der Mitglieder zu erzielen, deren Wirtschaft und Erwerb nach § 1 GenG gefördert werden soll. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Genossenschaft ihren Mitgliedern bei dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb so weit wie möglich entgegenkommen muß.¹²

¹² Zitiert in Gerhard Wolf, Die Strafbarkeit von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft wegen Mißachtung des sogenannten Förderungsauftrags in: Bernd Jöstingmeier, Aktuelle Probleme der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher Sicht ISBN 3-525-86000-5, S. 77/78.

Günther Ringle, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Genossenschaftsbetriebslehre sowie Mit-herausgeber der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (2001-2016) beschreibt es u.a. folgendermaßen

„Der Förderauftrag einer Genossenschaft, gleich welcher Sparte, ist in seinem Gültigkeitsbereich begrenzt auf den Kreis der Mitglieder. Nur sie haben einen Anspruch auf Förderung, und allein ihnen schuldet eine Genossenschaft, die ihre Legitimation aus den Bedürfnissen der Mitgliederwirtschaften erhält, Fördereffekte. Unterhält sie auch das sog. „Fremdgeschäft“ mit Nichtmitglieder-Kunden, macht die Mitgliedschaft nur Sinn und kann es für Externe attraktiv sein, von der bloßen Geschäftsbeziehung zum Mitgliedschaftsverhältnis zu wechseln, wenn Mitglieder förderpolitisch spürbar besser gestellt werden als Nur-Kunden. Und nur dann erscheint das klassische Motiv für Nichtmitgliedergeschäfte, diese seien zur Werbung neuer Mitglieder notwendig, glaubwürdig.“¹³

Und eine Seite weiter:

„Es liegt nicht im Belieben einer Genossenschaft, ihre Mitglieder zu fördern oder nicht - sie hat zu fördern. Würde eine Genossenschaft dies fortdauernd nicht leisten können oder wollen, hätte sie keine Existenzberechtigung

¹³ Günther Ringle, Der genossenschaftliche Förderauftrag: Deutungsversuche - praktische Umsetzung - Fördererfolgsausweis in: Günther Ringle /Nicole Göler von Ravensburg: Der genossenschaftliche Förderauftrag, Wismarer Diskussionspapiere Heft 4/2010, S. 10/11.